



Feuerwehr- Entschädigungssatzung der Stadt Konstanz (2024)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 19.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche, weibliche als auch für diverse Feuerwehrangehörige (m/w/d). Zur Vereinfachung und zur Verbesserung des Leseflusses wird im nachfolgenden Text nur die männliche Funktionsbezeichnung genannt.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 15 Euro je Alarmierung und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Selbstständige können alternativ auf Wunsch und Antrag analog § 5 entschädigt werden.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über drei Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) welcher während des Einsatzes in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden je Lehrgang auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

(2) Der Berechnung der ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

Die Berechnung der Zeit ist für die Dauer der Veranstaltung und die Wachdienstanweisung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

Bei Ausfall einer Veranstaltung nach Dienstantritt, erfolgt die Abrechnung der ersten vollen Stunde.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Darunter fallen auch die sogenannten C- und D-Dienste.

(3) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 und 2 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

(4) Wird während dem Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstaussfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach § 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellv. Kommandant	100 Euro/Monat
Abteilungskommandant	80 Euro/Monat
Stellv. Abteilungskommandant	60 Euro/Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart	80 Euro/Monat
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	60 Euro/Monat
Jugendgruppenleiter	60 Euro/Monat
Leiter Spielmannszug	80 Euro/Monat
Stellv. Leiter Spielmannszug	60 Euro/Monat
Leiter Sondereinheit	60 Euro/Monat
Stellv. Leiter Sondereinheit	40 Euro/Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellv. Kommandant	50 Euro/Monat
Abteilungskommandant	40 Euro/Monat
Stellv. Abteilungskommandant	30 Euro/Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart	40 Euro/Monat
Jugendgruppenleiter	30 Euro/Monat
Leiter Spielmannszug	40 Euro/Monat
Leiter Altersabteilung	40 Euro/Monat
Leiter Sondereinheit	30 Euro/Monat
Leiter Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	120 Euro/Monat
Kassenverwalter Gesamtwehr	120 Euro/Monat

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder gemäß FwV Feuerwehrausbildung auf Standortebene tätig werden, erhalten eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von 15 Euro pro Unterrichtsstunde.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalisierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschaftsdiensten.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige in Form eines Wertgutscheins:

Für 15 Jahre Feuerwehrdienst	50 Euro
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	75 Euro
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	100 Euro
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	150 Euro

(3) Als Anerkennung für den geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige bei einer Beförderung einen Wertgutschein in Höhe von 25 Euro.

(4) Als Anerkennung für den geleisteten Feuerwehrdienst (mind. eine Wahlperiode) in einer gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Positionen erhält der Feuerwehrangehörige bei Ausscheiden eine Anerkennung.

(5) Bei Teilnahme an überörtlichen Verbandsversammlungen wird eine Verpflegungspauschale von 15 Euro pro Delegierten ausbezahlt.

§ 9 Zuwendung in das Sondervermögen zur Kameradschaftspflege

(1) Die Zuwendung dient der Finanzierung des Dankesabends der Gesamtwehr, sowie der Kameradschaftspflege in den einzelnen Abteilungen und Sondereinheiten.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erhält zur Kameradschaftspflege eine Zuwendung der Stadt Konstanz in die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr. Diese Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der Angehörigen der Abteilungen am Jahresanfang und beträgt pro Kalenderjahr:

Je Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	150 Euro
je Angehörigen der Altersabteilung	50 Euro
je Angehörigen des Spielmannszugs	50 Euro

(3) Die Jugendfeuerwehr erhält zur Kameradschaftspflege eine Zuwendung der Stadt Konstanz in die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr. Diese Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Angehörigen der Abteilung am Jahresanfang und beträgt pro Kalenderjahr 50 Euro je Angehörigen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Konstanz, den 19.12.2023

Stadt Konstanz



**Uli Burchardt
Oberbürgermeister**

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.